



Statuten

Art 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Quartierverein Albisrieden“ besteht mit Sitz in Zürich – Albisrieden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2 **Zweck**

Der Quartierverein Albisrieden wahrt und fördert die Interessen des Stadtquartiers Zürich-Albisrieden. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie unter den ortsansässigen Vereinen dieses Quartiers. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Quartierverein Albisrieden führt Veranstaltungen durch und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er kann für spezielle Aufgaben und Bereiche Kommissionen bilden und sich Dachorganisationen anschliessen.

Art 3 **Mittel**

Der Quartierverein Albisrieden finanziert sich wie folgt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge der Stadt Zürich
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- andere Einnahmen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

a) Einzelmitglieder

Natürliche Personen.

b) Gemeinschaftsmitglieder

Paare, welche im gleichen Haushalt leben, können als Gemeinschaftsmitglieder aufgenommen werden (mit je einer Stimme).

c) Kollektivmitglieder

Juristische Personen (Firmen, Vereine, Organisationen, Gesellschaften und Baugenossenschaften) können als Kollektivmitglieder, aufgenommen werden (mit einer Stimme) sofern sie mit dem Quartier in besonderer Weise verbunden sind.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschliessend entscheidet.

d) Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Quartierverein oder das Quartier verdient gemacht haben.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen.



Art 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art 6 **Austritt, Ausschluss**

Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

a) Austritt

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Angabe von Gründen letztinstanzlich aus dem Quartierverein ausgeschlossen werden, falls es gegen die Interessen des Quartiervereins verstösst.

c) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es automatisch aus dem Quartierverein ausgeschlossen.

d)

Art 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (Kontrollstelle)
- d) allfällige Spezialkommissionen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art 8 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Quartiervereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Quartiervereins.

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton allen teilnehmenden Mitgliedern übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Der Zeitpunkt der Generalversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern drei Wochen vorher durch persönliche Einladung (Post oder per E-Mail) bekannt zu geben.



Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Quartiervereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern beantragte Geschäfte

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme, die vom von der Organisation bestimmten Delegierten abgegeben wird.

Gemeinschaftsmitglieder haben je eine Stimme, eine Vertretung des Partners resp. der Partnerin ist jedoch nicht möglich.

Alle natürlichen Mitglieder sind wahlfähig.

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt.

Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen, sofern die Statuten kein anderes qualifiziertes Mehr vorsehen, des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

Art 9

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.



Art 10

Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Präsidentin bzw. der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Er tagt so oft, wie die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal Mal pro Jahr oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident resp. die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung des Quartiervereins und vertritt ihn nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Vertretung des Quartierverein Albisrieden nach aussen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- e) Erstellung von Jahresberichten und Jahresrechnungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ein jährliches Vorstandessen und die Verpflegung an den Sitzungen übernimmt der Verein.

Der Vorstand veröffentlicht Informationen und Nachrichten des Quartiervereins in geeigneter Art und Weise.

Art 11

Auslandspflicht

Mitglieder eines Organs haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das sie gemäss Gesetz (Art. 68 ZGB) betrifft, in den Ausstand zu treten.

Art 12

Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird durch eine zugelassene Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsgesetz eingeschränkt geprüft oder durch eine Laienrevision entsprechend den Richtlinien der Quartierkonferenz Zürich.

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat ihren Bericht dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung zu unterbreiten, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich Entlastung von Kassier und Vorstand.

Art 13 Unterschriften Regelung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten kollektiv zu zweit. Für alle Bankzahlungen gilt die Regelung ‚Kollektiv zu zweien‘.

Art 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Quartiervereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften ausschliesslich im Rahmen ihrer geschuldeten Jahresbeiträge.

Art 15 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bekanntgabe der Daten an Mitglieder oder Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art 16 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann durch Beschluss der Generalversammlung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Beschluss auf Änderung der Statuten ist jedoch nur gültig, wenn der Änderungsvorschlag mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht eingereicht oder publiziert wurde.

Art 17 Auflösung des Vereins

Einem Antrag auf Auflösung des Quartiervereins müssen wenigstens zwei Drittel aller an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 2026 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1999.

Zürich, den 6. Mai 2026

Der Präsident
Christian Tobler

Der Vizepräsident
Peter Möbus
